

# Nachrichten Blatt

Alzey-Land



mit den amtlichen Bekanntmachungen für die Verbandsgemeinschaft Alzey-Land und die Ortsgemeinden Albigheim, Bornheim, Dintesheim, Eppelstein, Erbes-Büdesheim, Esselborn, Flomborn, Flornheim, Framesheim, Kettenheim, Lonsheim, Mauchenheim, Nack, Nieder-

gemeinde Alzey-Land und die Ortsgemeinden Albigheim, Bornheim, Dintesheim, Eppelstein, Erbes-Büdesheim, Framesheim, Gau-Heppenheim, Gau-Odenheim, Wiessen, Ober-Flornheim, Offenheim, Wahlenheim



Rheinhesse

Nr. 19

Donnerstag, den 11. Mai 2017

33. Jahrgang

## Bornheim



Ortsbürgermeisterin Renate Steingäß  
Donnerstag 18.00 - 19.30 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Rathaus, Hindenburgring 24  
Telefon 0 67 34 / 96 04 26  
Fax 0 67 34 / 96 24 58  
buergemeister@bornheim-rheinhesse.de  
www.bornheim-rheinhesse.de

### Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Bornheim für das Jahr 2017 vom 03.05.2017

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 96 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 163), in der derzeit gültigen Fassung am **05.04.2017** folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Kommunalaufsichtsbehörde vom **25.04.2017** hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt  
der Gesamtbetrag der Erträge auf 1.127.200,-- Euro  
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf -1.290.890,-- Euro  
der Jahresfehlbetrag auf -163.690,-- Euro
2. im Finanzhaushalt  
die ordentlichen Einzahlungen auf 1.036.490,-- Euro  
die ordentlichen Auszahlungen auf -1.149.500,-- Euro  
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -113.010,-- Euro  
die außerordentlichen Einzahlungen auf --,-- Euro  
die außerordentlichen Auszahlungen auf --,-- Euro  
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf --,-- Euro  
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 111.000,-- Euro  
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -297.000,-- Euro  
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -186.000,-- Euro  
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 299.010,-- Euro  
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,-- Euro  
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 299.010,-- Euro

#### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und In-

vestitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	-- Euro
verzinsten Kredite auf	186.000,-- Euro
zusammen auf	-- Euro

(Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.)

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf -- Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf -- Euro.

### § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	300 v.H.
- Grundsteuer B auf	365 v.H.
- Gewerbesteuer auf	365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund auf	40,-- Euro
- für den zweiten Hund auf	48,-- Euro
- für jeden weiteren Hund auf	70,-- Euro

### § 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindefeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden festgesetzt:

- Weinbergshut: -- Euro/ha (100%ige Umlage)
- Wirtschaftswegebeiträge: -- Euro/ha

### § 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 betrug 3.317.463,11 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt 3.224.343,11 Euro und zum 31.12.2017 3.060.653,11 Euro.

### § 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000,- Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Bornheim, den 03.05.2017  
gez. Renate Steingäß  
Ortsbürgermeisterin

### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 IV GemO erforderliche Genehmigung der Kreisverwaltung Alzey-Worms zu den Festsetzungen in den §§ 2 - 5 der Haushaltssatzungen sind mit Genehmigungsdatum vom **25.04.2017** erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **12.05.2017 bis 22.05.2017** während der Öffnungszeiten im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Weinrufstraße 38 (Zimmer 108), 55232 Alzey öffentlich aus.

Auf die nachfolgenden Bestimmungen des § 24 VI GemO wird hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts,

der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2. Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Alzey, den 03.05.2017  
gez. Steffen Unger  
Bürgermeister

## Dintenheim



Ortsbürgermeister Arnd Stegemann  
Freitag 18.00 - 19.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 9  
Telefon 0 67 35 / 15 89  
dintenheim@t-online.de

## Eppelsheim



Ortsbürgermeisterin Ute Klenk-Kaufmann  
Mittwoch 17.00 - 19.00 Uhr  
Gemeindeverwaltung, Zwerchgasse 17  
Telefon 0 67 35 / 2 57  
Fax 0 67 35 / 81 35  
gemeinde@eppelsheim.de  
www.eppelsheim.de

## Erbes-Büdesheim



Ortsbürgermeister Karl-Heinrich Sailer  
Montag 9.00 - 11.00 Uhr und  
Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Rathaus, Hauptstraße 30  
Telefon 0 67 31 / 80 64  
erbes-buedesheim@t-online.de  
www.erbes-buedesheim.de

## Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- u. Waldwege der Ortsgemeinde Erbes-Büdesheim vom 28.04.2017

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Erbes-Büdesheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in seiner derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in seiner derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 26.04.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

- (1) Die Ortsgemeinde Erbes-Büdesheim erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.
- (2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragshebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

### § 2

#### Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BaupBzG) der Ortsgemeinde Erbes-Büdesheim gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- oder Waldwege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

### § 3

#### Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

### § 4

#### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

### § 5

#### Beitragsermittlung

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

### § 6

#### Gemeindeanteil

Der Ortsgemeinderat Erbes-Büdesheim legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Ortsgemeinde Erbes-Büdesheim selbst übernimmt. Dieser richtet sich bei Feld-, Weinbergs- und Waldwegen nach

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
  2. der Nutzung
    - a) als Reit- und Radwege sowie
    - b) für den Fremdenverkehr,
- wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragschuldnern zuzurechnen sind.

### § 7

#### Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Erbes-Büdesheim zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Ortsgemeinde Erbes-Büdesheim Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde Erbes-Büdesheim zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

### § 8

#### Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

### § 9

#### Fälligkeit

(1) Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Die Beiträge werden erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit seit dem 01.01. des Jahres und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

### § 10

#### Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde Erbes-Büdesheim Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

### § 11

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Erbes-Büdesheim vom 19.11.1999.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach der in Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.  
Erbes-Büdesheim, 28.04.2017  
gez. Karl-Heinrich Sailer  
Ortsbürgermeister

### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind,